

Kantonales Parifonds-Bau Reglement

Auszug aus den Statuten der
lokalen Paritätischen
Berufskommission
für das Bauhauptgewerbe

Kanton Solothurn

gültig ab 14.5.2012

Adresse und Telefon des Sekretariates

**Paritätische Berufskommission für das
Bauhauptgewerbe Kanton Solothurn
Goldgasse 8
4502 Solothurn**

**Telefon 032/622 64 11
Telefax 032/623 45 35
E-Mail info@pbk-so.ch**

Adresse und Telefon der Auszahlungsstelle

**Paritätische Berufskommission für das
Bauhauptgewerbe Kanton Solothurn
c/o UNIA Solothurn
Dornacherhof 11
Postfach 332
4501 Solothurn**

**Telefon 032/622 64 11
Telefax 032/623 45 35
E-Mail info@pbk-so.ch**

1. Auszug

aus den Statuten der lokalen Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton Solothurn (PBK Solothurn)

Präambel¹

Gestützt auf Art. 76 Abs. 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sind die lokalen Vertragsparteien verpflichtet, eine Paritätische Berufskommission in der Rechtsform eines Vereins zu bilden. Die Statuten dieses Vereins sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen (Art. 76 Abs. 1 2. Satz LMV). In diesem Sinne bestellen die lokalen Vertragsparteien die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton **Solothurn** (nachstehend PBK **Solothurn**) gemäss Art. 76ff LMV.

Die PBK **Solothurn** berücksichtigt bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks die von der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe verabschiedeten Vollzugsrichtlinien wie auch die vom Parifonds Bau (Art. 8 LMV) verabschiedeten Bildungs- und Finanzierungsrichtlinien. Des Weiteren beachtet sie die Statuten sowie das Leistungsreglement des Parifonds Bau.

¹ Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird in den Statuten und dem Leistungsverzeichnis jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten die Bestimmungen der vorliegenden Statuten auch für alle Vertreterinnen weiblichen Geschlechts.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Gebietszuständigkeit

¹ Unter dem Namen "Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton **Solothurn**", nachfolgend PBK **Solothurn** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB

² Sitz des Vereins ist **Solothurn**.

³ Die PBK **Solothurn** ist für die Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 hiernach örtlich für das Gebiet des Kantons Solothurn zuständig, aber mit Ausnahme der Bezirke Dorneck und Thierstein.

Art. 2 Vereinszweck

¹ Der PBK **Solothurn** obliegt die einheitliche Anwendung und der Vollzug des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV), sowie die Umsetzung der Vorgaben im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV) auf dem Gebiet des Kantons **Solothurn**, ohne die Bezirke Dorneck/Thierstein.

² Der Verein bezweckt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Kompetenzen, die der PBK **Solothurn** gemäss LMV und nach den Vollzugsrichtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe, - inklusive der jeweils dazugehörigen Anhänge, Zusatzvereinbarungen, Lohnvereinbarungen, Protokollvereinbarungen usw. - zugewiesen sind. Dasselbe gilt für die Aufgaben und weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters.

³ Die PBK **Solothurn** kann weitere Aufgaben im Mandatsverhältnis für Dritte gegen Entschädigung übernehmen. Hierbei kann es sich um Mandate der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptwerke (FAR) oder um Aufträge im Rahmen der flankierenden Massnahmen (Entsendegesetzgebung) handeln.

Kompetenzen im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV, Statuten und Leistungsreglement des Parifonds Bau). Zudem bezweckt der Verein die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie die Erfüllung.

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Einnahmen der PBK **Solothurn** bestehen aus:

Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge des Parifonds Bau;

Einnahmen aus Konventionalstrafen;

Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten;

Einnahmen aus Mandaten von Dritten;

allfälligen Finanzerträgen aus dem Vereinsvermögen.

² Die Einnahmen der PBK **Solothurn** sind im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Der Parifonds Bau finanziert nach Massgabe seiner Statuten, seines Leistungsreglements und nach seinen Finanzierungs-Richtlinien die Vollzugs- und die Aus- / Weiterbildungstätigkeiten der PBK **Solothurn**.

³ Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der PBK **Solothurn** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

⁴ Einnahmen aus anderen Mandaten haben mindestens kostendeckend zu sein.

2. LEISTUNGEN

Art. 1 **Unterstützung in weiteren sozialen Notlagen**

¹ Die PBK **Solothurn** kann auf Gesuch hin an Parifonds Bau beitragszahlende Arbeitnehmer in sozialen Notlagen, wie familiär finanzielle Notlagen infolge Unfall, Krankheit, etc. einen einmaligen Beitrag nach Ermessen ausrichten.

² Bei Teilnahme an Beerdigungen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister mit deren Ehepartnern, Kindern und Schwiegereltern) im Ausland wird ein Beitrag an die Reisekosten wie folgt geleistet:

Zone 1: bis ca. 1'000 km Pauschal Fr. 400.--

Zone 2: ab ca. 1'000 km Pauschal Fr. 800.--

Für die Ausrichtung dieser Vergütung sind die vollständigen, amtlichen Unterlagen bezüglich Tod und Verwandtschaftsgrad, Reisenachweis sowie die Bestätigung des Arbeitgebers betr. Bezahlung der Leistung nach LMV, Art. 39, Punkt 1c und d, beizubringen.

Art. 2 **Förderung der Arbeitssicherheit**

Der Vorstand kann auf Gesuch hin Beiträge an Aktionen zur Förderung der Arbeitssicherheit beschliessen.

Art. 3 **Kantonale Vertragskosten**

¹ Die PBK **Solothurn** leistet Beiträge an die ausgewiesenen direkten Kosten für Druck und Versand der kantonalen Zusatzvereinbarung für das Bauhauptgewerbe und für den entsprechenden Gesamtarbeitsvertrag für Poliere und Werkmeister (Polierverträge), sowie die dazugehörenden, jährlichen Lohnvereinbarungen und deren kantonalen Allgemeinverbindlicherklärungen.

² Die PBK **Solothurn** kann weitere Beiträge an weitere direkte Vertragskosten beschliessen.

³ Die Leistungen müssen den vorhandenen Mitteln angepasst sein.

Art. 4 Aktionen zur Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses

Die PBK **Solothurn** kann Beiträge an die Aufwendungen, der im Kanton Solothurn organisierenden Verbände zur Förderung des Berufsnachwuchses, ausrichten.

Art. 5 Weitere Zuwendungen an Lernende und Baupraktiker

Die PBK **Solothurn** kann nach Ermessen weitere Leistungen wie Erfolgsprämien, Beiträge an Exkursionen und Betriebsbesichtigungen, an Lernende und Baupraktiker ausrichten.

Art. 6 Kantonale Ausbildungsstätten

Die PBK **Solothurn** kann Beiträge an kantonale Ausbildungsstätten ausrichten.

LEISTUNGEN bei Kursbesuch

Art. 7 **Abend- und Samstagsschulen (ohne Lohnausfall)** **Entschädigungen bei Kursbesuch** **(berufliche Weiterbildungskurse)**

Teilnehmer, welche einen beruflichen Weiterbildungskurs (Abend- und Samstagsunterricht) besuchen, haben Anspruch auf:

- a) das Schul- bzw. Kursgeld
- b) einen Anteil an die Kosten für Schulmaterialien (max. 50 %)
- c) einen Anteil an die Verpflegungskosten von Fr. 15.-- pro ganzer Kurssamstag.
- d) die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort.

Art. 8 **Abend- und Samstagsschulen (ohne Lohnausfall)** **Entschädigung bei Kursbesuch** **(Vorarbeiterschulen)**

Teilnehmer, welche eine Vorarbeiterschule (Abend- und Samstagunterricht) besuchen, haben Anspruch auf:

- a) das Schul- bzw. Kursgeld
- b) einen Anteil an die Kosten für Schulmaterialien (max. 50 %)
- c) einen Anteil an die Verpflegungskosten von Fr. 15.-- pro ganzer Kurssamstag.
- d) die Kosten für ein ½-Tax Bahnbillet, 2. Klasse, für Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort.

Art. 9 Abend- und Samstagsschulen (ohne Lohnausfall)
Entschädigungen bei Kursbesuch
(Polierschulen und regionale Polierprüfungen)

Teilnehmer, welche eine Polierschule (Abend- und Samstagsunterricht besuchen, haben Anspruch auf:

- a) das Schul- bzw. Kursgeld
- b) einen Anteil an die Kosten für Schulmaterialien (max. 50 %)
- c) die Kosten für ein ½-Tax Bahnbillet, 2. Klasse, für Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort.

Art. 10 Sprachkurse in regional anerkannten Schulen
(Abend- und Samstagskurse)

Teilnehmer, die einen durch die PBK **Solothurn** anerkannten Sprachkurs besuchen, haben Anspruch auf:

- a) Das Schul- bzw. Kursgeld
- b) einen Anteil an die Kosten für Schulmaterialien (max. 50 %)
- c) die Kosten für ein ½-Tax Bahnbillet, 2. Klasse, für Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort.

Art. 11 Parifonds-Deutschkurse für fremdsprachige Bauarbeiter
(Abend- und Samstagskurse)

¹ Die PBK **Solothurn** übernimmt die Trägerschaft für die Parifonds-Deutschkurse für fremdsprachige Bauarbeiter in seinem Kanton. Sie übernimmt die Garantie für Organisation und Kursdurchführung. Sie kann die Durchführung einer anderen Organisation oder einer Schule übertragen.

² Die PBK **Solothurn** übernimmt die, vom schweizerischen Parifonds Bau und dem Teilnehmer erbrachten Fr. 500.-- pro Teilnehmer, übersteigenden Kosten.

Art. 12 Parifonds-Informatikkurse für LMV unterstellte Mitarbeiter (Abend- und Samstagskurse)

¹ Die PBK **Solothurn** übernimmt die Trägerschaft für die Parifonds-Informatikkurse für Bauarbeiter in seinem Kanton. Er übernimmt die Garantie für Organisation und Kursdurchführung. Er kann die Durchführung einer anderen Organisation oder einer Schule übertragen.

Art. 13 Schnupperlehren

Die Firma, die einen Teilnehmer an einen von der PBK **Solothurn** anerkannten Schnupperlehrcurs entsendet, hat Anspruch auf:

- a) beim 1- oder 2-tägigen Schülerinformationskurs einen Betrag von Fr. 50.-- pro Kurstag und Teilnehmer.
- b) bei einem 1-wöchigen Schnupperlehrcurs für angehende Lernende, der von einem ordentlichen Ausbildungszentrum durchgeführt wird, einen Beitrag von Fr. 300.-- pro Woche und Teilnehmer.

Besondere Bestimmungen

Art. 14 Rekurs

Die PBK **Solothurn** führt Ihre Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK durch.

Die Beschlüsse der PBK Solothurn sind im Rahmen des kollektiven Verfahrens endgültig.

Art. 15 Anspruchsberechtigung auf Leistungen

Für die in dem vorliegenden Reglement aufgeführten Leistungen gelten in der Regel die gleichen Bedingungen wie beim Schweizerischen Parifonds Bau (Statuten Art. 15-19 sowie Leistungsreglement 2010)

Art. 16 Einschränkung der Leistungen

Werden Leistungen durch den schweizerischen Parifonds Bau ausgerichtet, dürfen durch die PBK **Solothurn** keine weiteren Leistungen erbracht werden.

Art. 17 Verjährung

Nicht oder zuwenig bezogene Leistungen können längstens während einem Jahr nach Beendigung der Schule oder des Kurses geltend gemacht werden.

Art. 18 Nicht anerkannte Kursarten

Beim Besuch von Kursen, gemäss Art. 22 des Leistungsreglements 2010 des schweizerischen Parifonds Bau, kann durch die PBK **Solothurn** keine Leistung erbracht werden.

Art. 19 Abgrenzung der Leistungen

Werden bei einem Kursbesuch Leistungen durch den schweizerischen Pari-fonds Bau ausgerichtet, dürfen durch die PBK **Solothurn** keine weiteren Leistungen erbracht werden.

Art. 20 Falsche Angaben

Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.

Inkrafttreten

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung an der Generalversammlung der Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons **Solothurn**, genannt PBK **Solothurn**, vom 14. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Parifonds-Baureglement vom 08. Mai 2000 ausser Kraft.

Solothurn, 14. Mai 2012

Baumeisterverband Solothurn

Solothurn, 2012

Bruno Fuchs

Guido Sterki

UNIA Sektion Kanton Solothurn

Solothurn, 2012

Markus Baumann

Ivano Marraffino

SYNA Region Olten / Solothurn

Solothurn, 2012

Zabedin Iseini

Ernst Zülle

Baukaderverband Sektion Solothurn / Olten

Solothurn, 2012

Martin Bitterli

Hansueli Wyss